



Staatsanwaltschaft Hof * Berliner Platz 1* 95030 Hof

Frau
Kathrin Vogler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sachbearbeiter
Oberstaatsanwalt Glocker

Telefon
09281/600-0

Telefax
09281/600-298

E-Mail
www.justiz.bayern.de/sta/sta/hof/

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
113 Js 3188/11

Datum
24.11.2011

Sehr geehrte Frau Vogler.

In dem Ermittlungsverfahren gegen Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg ergeht folgender

Bescheid:

Das Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 Abs. 1 UrhG wurde mit richterlicher Zustimmung nach Zahlung einer Geldauflage von 20.000,00 € an die Deutsche Kinderkrebshilfe nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Eine anderweitige Strafbarkeit des Beschuldigten zu Guttenberg liegt nicht vor, so dass das Ermittlungsverfahren insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen war.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Hof hat unter einem anderen Aktenzeichen von Amts wegen geprüft, ob sich Freiherr zu Guttenberg im Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung seiner Dissertation „Verfassung und Verfassungsvertrag. Konstitutionelle Ent-

Briefanschrift:
Postfach 1640
95015 Hof
Hausanschrift:
Berliner Platz 1
95030 Hof

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta-hof.de
Telefon-Vermittlung
09281/600-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 5, 6 und 10
>Berliner Platz<

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

wicklungsstufen in den USA und der EU“ u. a. wegen folgender Delikte strafbar gemacht hat:

- a) Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 106 Abs. 1 UrhG durch Übernahme fremder Textpassagen soweit sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen ohne entsprechende Kennzeichnung und ohne Einwilligung der Rechteinhaber in der am 30. August 2006 bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereichten und im Anschluss öffentlich ausgelegten sowie am 15. Januar 2009 im Verlag Duncker & Humblot GmbH veröffentlichten Dissertation „Verfassung und Verfassungsvertrag. Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU“.
- b) falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) durch Abgabe einer „Ehrenwörtlichen Erklärung“ bei Einreichung seiner Dissertation bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Sommer 2006
- c) Missbrauch von Titeln (§ 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB) durch Führung des Titels „Dr. jur.“

Zu b) Eine falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) liegt nicht vor. Ausweislich von § 8 Nr. 6 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth wurde von dem Promotionskandidaten hinsichtlich des zu stellenden Antrages auf Zulassung zur Promotion (lediglich) eine „ehrenwörtliche Erklärung“ darüber verlangt, „dass er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat“. Die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt wird hingegen nicht verlangt. Eine entsprechende Anwendung des § 156 StGB auf die vorliegende ehrenwörtliche Erklärung verbietet sich bereits im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.

Zu c) Eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Missbrauchs von Titeln (§ 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB) durch Führung des Titels „Dr. jur.“ ergibt sich weder unter dem Aspekt einer per se unberechtigten Führung des Dokortitels im Hinblick auf die nicht den Anforderungen der Promotionsordnung genügende Dissertation (1), noch unter dem Gesichtspunkt einer bereits vor Vorliegen der dafür geltenden Voraussetzungen erfolgten Führung des Dokortitels (2).

(1) Die fehlerhaften oder gänzlich unterlassenen Angaben von übernommenen Textstellen fremder Autoren durch den Beschuldigten stellen Verstöße gegen Bestimmungen der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth dar, des Näheren gegen § 7 Abs.1 („selbständige wissenschaftliche Leistung“) und gegen § 8 Nr. 6 („Angabe aller Quellen und Hilfsmittel“). Diese Verstöße führen jedoch nicht dazu, dass der Beschuldigte vor Aberkennung seines Dokortitels am 23.02.2011 durch die Universität Bayreuth den Dokortitel *unbefugt* im Sinne des § 132a Abs. 1 StGB geführt hat. Die Verleihung der Doktorwürde stellt einen Verwaltungsakt dar, für den in der Folge die allgemeinen Regeln über die Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten (Art. 43 ff. BayVwVfG) gelten. Danach entfaltet auch ein fehlerhafter bzw. rechtswidriger Verwaltungsakt Rechtswirkungen, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Damit kommt vorliegend der Grundsatz zum Tragen, dass auch ein an materiell-rechtlichen Mängeln leidender Verwaltungsakt Rechtswirkungen entfaltet und insofern für die Strafgerichte bindend ist (vgl. *Fischer*, StGB, 58. Auflage, § 132a Rdn. 25; allgemein dazu auch BGH, NSTZ-RR 2006, S. 86 f.). Vor Aberkennung des Dokortitels durch die Universität Bayreuth am 23.02.2011 hat der Beschuldigte demnach den Titel „Dr. jur.“ nicht *unbefugt* im Sinne des § 132a Abs. 1 StGB geführt.

(2) Der Beschuldigte hat den Dokortitel auch nicht zu früh, d.h. vor dem Vorliegen der hierfür nach der Promotionsordnung erforderlichen Voraussetzungen geführt. Der (damalige) Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, hatte mit Schreiben vom 07.05.2007 dem Beschuldigten auf der Grundlage der Regelung des § 18 Abs. 4 der Promotionsordnung die vorläufige Führung des Titels „Dr. jur.“ gestattet. Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 17 Promotionsordnung wurde dem Beschuldigten am 28.01.2009 nach Maßgabe des § 18 Promotionsordnung eine Urkunde über den Vollzug der Promotion ausgestellt. Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz Promotionsordnung konnte der Beschuldigte ab diesem Zeitpunkt den Doktorgrad endgültig, d.h. nicht mehr nur vorläufig führen.

Dass der Beschuldigte bereits vor dem 07.05.2007 den Dokortitel, insbesondere auf seiner Homepage „www.zuguttenberg.de“, geführt hat, konnte nicht nachgewiesen werden. Die Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth hat die ge-

nannte Internetseite mit Hilfe einer sogenannten way-back-machine (www.waybackmachine.org) retrospektiv analysiert. Die Sicherung der Homepage „www.zuguttenberg.de“ vom 20.07.2006 weist insofern noch keine Angabe des Dokortitels auf. Für den 22.10.2006 weist die Sicherung der Homepage in der Kopfzeile den Namen „Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg“ auf. Allerdings ist auf eben dieser gesicherten Homepage vom angeblich 22.10.2006 ein Blogeintrag des Beschuldigten vom 08.06.2007 notiert, der sich mit einem Ereignis auf dem G8-Treffen in Heiligendamm Anfang Juni 2007 beschäftigt. Ein Nachweis der unbefugten Führung des Dokortitels bereits am 22.10.2006 ist bei dieser Sachlage nicht möglich. Eine Nennung des Dokortitels nicht nur in der Kopfzeile der Website, sondern im Freitextfeld selbst kann insofern erstmals für den 10.05.2007 belegt werden; zu diesem Zeitpunkt war dem Beschuldigten die vorläufige Führung des Dokortitels jedoch bereits gestattet.

Anhaltspunkte für weitere Straftaten des Beschuldigten liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Glocker
Oberstaatsanwalt

A. A. Breuer
Justizangestellte